

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26

Ausgegeben Danzig, den 24. Juni

1931

66

Verordnung

über den Erlaß einer Staatshaushaltsordnung. Vom 22. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 14 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Staatshaushaltsordnung

Vom 22. 6. 1931.

Einleitung

Geltungsbereich der Staatshaushaltsordnung

§ 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Aufstellung des Staatshaushaltsplans, seine Durchführung und deren Überwachung.

(2) Die Stadtgemeinden und Kreise der Freien Stadt Danzig haben sinngemäß nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatshaushaltsordnung zu verfahren; sie können den besonderen örtlichen Verhältnissen angepaßte mit den allgemeinen Grundsätzen der Staatshaushaltsordnung übereinstimmende Haushaltsordnungen erlassen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne der Staatshaushaltsordnung sind

1. Zahlungen: Einzahlungen und Auszahlungen;
2. Einzahlungen: die bei einer staatlichen Kasse eingehenden Beträge;
3. Auszahlungen: die von einer staatlichen Kasse hinausgehenden Beträge;
4. Hinterlegungen (Verwahrgelder): Einzahlungen, die außerhalb des rechnungsmäßigen Nachweises (Ziffer 31) nur vorläufig eingetragen werden und später abzuwickeln sind;
5. Vorschüsse: Auszahlungen, die außerhalb des rechnungsmäßigen Nachweises (Ziffer 31) nur vorläufig eingetragen werden und später abzuwickeln sind;
6. Haushaltseinnahmen: Einzahlungen, die bei einer Zweckbestimmung des Staatshaushaltsplans oder außerplanmäßig nachzuweisen sind;
7. Haushaltsausgaben: Auszahlungen, die bei einer Zweckbestimmung des Staatshaushaltsplans oder außerplanmäßig nachzuweisen sind;
8. Voranschläge: die von den einzelnen Verwaltungszweigen als Unterlagen für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans gefertigten Zusammenstellungen der in einem Rechnungsjahr in ihrem Geschäftsbereiche zu erwartenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz nebst Erläuterungen;
9. Entwurf des Haushaltsplans: die vom Finanzsenator auf Grund der Voranschläge gefertigte Zusammenstellung der in einem Rechnungsjahr in der gesamten Staatsverwaltung zu erwartenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz nebst Erläuterungen, die von dem Senate festgestellt wird;
10. Haushaltsplan: die durch das Staatshaushaltsgesetz festgestellte, für die Wirtschaftsführung maßgebende Zusammenstellung der für ein Rechnungsjahr veranschlagten Haushaltseinnahmen und -ausgaben der gesamten Staatsverwaltung;

11. Nachtrag zum Haushaltsplan: eine den Haushaltsplan ändernde Gesetzesvorlage des Senats, über die der Volkstag erst beschließt, und die erst gesetzlich festgestellt wird, nachdem der Haushaltsplan gesetzlich festgestellt ist;
12. Haushaltsmittel: die Beträge, die im Haushaltsplane nach Zweckbestimmung und Ansatz ausgebracht sind (Einnahmemittel und Ausgabemittel);
13. übertragbare Ausgabemittel: Ausgabemittel, deren Inanspruchnahme entweder allgemein oder auf Grund ausdrücklicher Bestimmung im Haushaltsplane nicht auf das Rechnungsjahr, für das sie ausgebracht sind, beschränkt ist;
14. bedungsfähige Ausgabemittel: Ausgabemittel, die nach dem Haushaltsplan auch dazu verwendet werden dürfen, den Bedarf bei einer anderen ausdrücklich bezeichneten Zweckbestimmung des Haushaltsplans zu decken.
15. ordentliche Haushaltseinnahmen: regelmäßige Haushaltseinnahmen;
16. außerordentliche Haushaltseinnahmen: Haushaltseinnahmen aus Anleihen und andere nach ihrem Betrag und ihrem Entstehungsgrund außergewöhnliche Haushaltseinnahmen, insbesondere Erlöse aus Grundstücken;
17. planmäßige Haushaltseinnahmen: Haushaltseinnahmen, die im Haushaltsplane vorgesehen sind;
18. überplanmäßige Haushaltseinnahmen: Haushaltseinnahmen, die im Haushaltsplane vorhergesehen sind, jedoch den ausgebrachten Betrag einschließlich aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr übertragener Einnahmereste (Ziffer 27 a) überschreiten;
19. außerplanmäßige Haushaltseinnahmen: Haushaltseinnahmen, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen und auch nicht als Einnahmereste (Ziffer 27 a) aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre zu behandeln sind;
20. ordentliche Haushaltsausgaben: Haushaltsausgaben, die aus den ordentlichen Haushaltseinnahmen zu decken sind;
21. außerordentliche Haushaltsausgaben: Haushaltsausgaben, die aus den außerordentlichen Haushaltseinnahmen zu decken sind;
22. fortdauernde Haushaltsausgaben: ordentliche Haushaltsausgaben, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren;
23. einmalige Haushaltsausgaben: ordentliche Haushaltsausgaben, die ihrer Natur nach nicht oder nur in längeren Zeitabschnitten wiederkehren oder deren Wiederkehr für die nächsten Rechnungsjahre ungewiß ist;
24. planmäßige Haushaltsausgaben: Haushaltsausgaben, die im Haushaltsplane vorgesehen sind;
25. überplanmäßige Haushaltsausgaben: Haushaltsausgaben, die im Haushaltsplane vorgesehen sind, jedoch den ausgebrachten Betrag einschließlich aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr übertragener Ausgabereste (Ziffer 27 b) oder abzüglich der Haushaltsvorgriffe (Ziffer 28) überschreiten;
26. außerplanmäßige Haushaltsausgaben: Haushaltsausgaben, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen und auch nicht als Ausgabereste (Ziffer 27 b) aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre zu behandeln sind;
27. Haushaltsreste:
 - a) Einnahmereste: Beträge, um die die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Rechnungsjahrs hinter den im Haushaltsplan ausgebrachten Beträgen zurückgeblieben sind und mit deren Eingang im nächsten Rechnungsjahre bestimmt gerechnet werden kann, sofern für sie eine Zweckbestimmung im Haushaltsplane des nächsten Rechnungsjahrs nicht vorgesehen ist;
 - b) Ausgabereste: Beträge, um die bei übertragbaren Ausgabemitteln die tatsächlichen Haushaltsausgaben eines Rechnungsjahrs hinter den im Haushaltsplan ausgebrachten Beträgen einschließlich aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr übertragener Ausgabereste oder abzüglich der Haushaltsvorgriffe (Ziffer 28) zurückgeblieben sind;
28. Haushaltsvorgriffe: Beträge, um die die im Haushaltsplane für ein Rechnungsjahr ausgebrachten übertragbaren Ausgabemittel einschließlich aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr übertragener Ausgabereste überschritten worden sind und die von den im Haushaltsplane des nächsten Rechnungsjahrs für den gleichen Zweck vorgesehenen Ausgabemitteln abgesetzt werden;

29. a) Buchungen: die Eintragung von Beträgen und der die Eintragung erläuternden Angaben in die hierfür bestimmten Bücher und Nachweisungen einer staatlichen Kasse;
 b) Umbuchungen: Buchungen, durch die gebuchte Zahlungen von einer Stelle auf eine andere übertragen werden;
30. Belege: Unterlagen, die Buchungen begründen;
31. rechnungsmäßiger Nachweis: der Nachweis, den eine staatliche Kasse durch Buchung in der dem Staatshaushaltsplan entsprechenden oder sonst vorgeschriebenen Ordnung über Haushaltseinnahmen und -ausgaben führt;
32. rechnunglegende Stelle: die Stelle, die zum Zwecke der Rechnungsprüfung den Nachweis über Haushaltseinnahmen und -ausgaben führt;
33. Zahlungsmittel: Bargeld, Schecks und Überweisungsaufträge in Scheckform;
34. Kassenbestand: die Zahlungsmittel einer staatlichen Kasse und ihre Guthaben beim Postscheckamt und bei Geldanstalten, sowie Zinscheine und Wertzeichen des Staates; ferner soweit mit der Kassenführung eine Verwaltung von Wertpapieren und dergl. verbunden ist, die hierzugehörigen Werte;
35. Kassenüberschüsse: Beträge, um die der Istbestand den Sollbestand übersteigt;
36. Kassenfehlbeträge: Beträge, um die der Istbestand hinter dem Sollbestande zurückbleibt;
37. Kassenbestandsverstärkungen: Einzahlungen, die eine staatliche Kasse von einer anderen staatlichen Kasse auf Anfordern erhält, um Auszahlungen leisten zu können;
38. Ablieferungen: die Abführung von Beträgen an eine übergeordnete staatliche Kasse in Zahlungsmitteln, durch Einzahlung auf deren Konto, durch Überweisung oder durch Anrechnung von Auszahlungsbelegen;
39. Abrechnung mit übergeordneten Kassen: der Nachweis über den Verbleib der Haushaltseinnahmen und der Kassenbestandsverstärkungen.

I. Buch

Aufstellung des Haushaltsplans

Der ordentliche und außerordentliche Haushalt

§ 3

(1) Der Staatshaushalt zerfällt in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt.

(2) Die ordentlichen Haushaltsausgaben des Staates sind durch die ordentlichen Haushaltseinnahmen, die außerordentlichen Haushaltsausgaben sind durch die außerordentlichen Haushaltseinnahmen zu decken.

Einzelpläne und Gesamtplan

§ 4

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplane.

(2) Die Einzelpläne enthalten die Haushaltseinnahmen und -ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen oder -ausgaben, während der Gesamtplan die Haushaltseinnahmen oder -ausgaben der einzelnen Pläne in ihren Abschlusszahlen wiedergibt.

Zergliederung der Einzelpläne

§ 5

(1) Die Einzelpläne sind in Haushaltseinnahmen und -ausgaben unter möglicher Beschränkung in Abteilungen und Unterabteilungen (Abschnitte und Stellen) zu gliedern. Auf Abschnitte ohne Stellen sind die in diesem Gesetze für die letzteren gegebenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Zweck und Ansatz jeder Stelle sind durch den Haushaltsplan zu bestimmen.

Veranschlagung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben in voller Höhe. Ermittlung der reinen Haushaltseinnahmen und -ausgaben

§ 6

(1) Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind außer in den Fällen des § 66 Abs. 2 getrennt von einander in voller Höhe im Haushaltsplane zu veranschlagen.

Weitere Abweichungen sind nur ausnahmsweise zulässig; sie sind im Haushaltsplane besonders anzuführen und unter Angabe der geschätzten Haushaltseinnahmen und -ausgaben zu begründen.

(2) Zur Darstellung der reinen Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Staates können in einer besonderen Spalte des Haushaltsplans Einzahlungen anderer Stellen, die der Staat verpflichtet ist, bestimmungsgemäß in gleicher Höhe zu verwenden, als durchlaufende Posten aufgeführt werden; in gleicher Weise können Auszahlungen, die für Rechnung Dritter zu leisten sind und ihre in gleicher Höhe erscheinenden Einnahmen behandelt werden.

Erläuterungen

§ 7

(1) Alle Haushaltseinnahmen mit wesentlich anderem Ansatz als im Vorjahr, alle fortdauernden Haushaltsausgaben, für die nicht im Vorjahr Ausgabemittel in der gleichen Höhe bewilligt sind, sowie alle einmaligen und außerordentlichen Haushaltsausgaben sind im Haushaltsplane zu erläutern.

(2) Haushaltsausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch die der Staat zur Leistung von Auszahlungen über ein Rechnungsjahr hinaus verpflichtet wird, sind bei der erstmaligen Anforderung von Ausgabemitteln nach Inhalt und Dauer des Vertrags zu erläutern. Die Verträge sind für die Verhandlungen im Volkstage bereitzuhalten.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossene, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

Trennung der Haushaltsausgaben

§ 8

In dem Plane des ordentlichen Haushalts sind die fortdauernden Haushaltsausgaben und die einmaligen Haushaltsausgaben getrennt voneinander aufzuführen.

Einstellung der ordentlichen und außerordentlichen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in den Haushaltsplan

§ 9

Ordentliche Haushaltseinnahmen und -ausgaben dürfen nur im ordentlichen Haushalt, außerordentliche Haushaltseinnahmen und -ausgaben nur im außerordentlichen Haushalt ausgebracht werden. Ist im einzelnen Falle entgegen dieser Vorschrift verfahren worden, so ist für die Art, zu der die einzelne Haushaltseinnahme oder -ausgabe gehört, die Ausbringung im Haushaltsplane maßgebend.

Einstellung übertragbarer Ausgabemittel

§ 10

(1) Die Ausgabemittel bei den einmaligen und außerordentlichen Haushaltsausgaben sind allgemein übertragbar.

(2) Bei den fortdauernden Haushaltsausgaben dürfen Ausgabemittel als übertragbar nur bezeichnet werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung ermöglicht.

Einstellung gegenseitig deckungsfähiger Ausgabemittel

§ 11

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Sie ist nur dann bei Haushaltsausgaben in den Haushaltsplan einzustellen, wenn ähnliche oder nahe verwandte Aufgaben zu erfüllen sind und die Wahl der einen oder anderen Stelle haushaltsmäßig nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Einstellung von Ausgabemitteln für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- usw. Verträgen

§ 12

Wenn mit einer Inanspruchnahme des Staates aus Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträgen zu rechnen ist, so sind in den Haushaltsplan Ausgabemittel in entsprechender Höhe einzustellen.

Getrennte Einstellung persönlicher Haushaltsausgaben

§ 13

(1) Ausgabemittel für Besoldungen, für Hilfsleistungen durch beamtete oder für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind von einander und von anderen Haushaltsausgaben getrennt zu veranschlagen. Abweichungen sind nur für nicht-beamtete Hilfskräfte zulässig und alsdann im Haushaltsplane zu erläutern.

(2) Die Zahl der für die Ausgabemittel der Besoldungen maßgebenden planmäßigen Stellen ist nach Gruppen getrennt im Haushaltsplan anzugeben.

Angabe des Gesamtkostenaufwandes bei einmaligen und außerordentlichen Haushaltsausgaben

§ 14

Bei allen einmaligen und allen außerordentlichen Haushaltsausgaben, bei denen es sich um die Ausführung einer sich auf mehrere Jahre erstreckenden einheitlichen Aufgabe handelt, sollen der gesamte voraussichtliche Kostenaufwand sowie etwaige Beiträge Dritter bei der erstmaligen Einstellung in den Haushaltsplan in den Erläuterungen des Haushaltsplans angegeben werden.

Einstellung von Haushaltsausgaben für bauliche Unternehmungen

§ 15

(1) Einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben für bauliche Unternehmungen des Staates sind erst dann in den Haushaltsplan einzustellen, wenn Pläne und Kostenberechnungen oder Kostenüberschläge vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten für bauliche Maßnahmen ausreichend ersichtlich sind. Ausnahmen hiervon sind im Haushaltsplane zu erläutern.

(2) Die Pläne und Kostenberechnungen oder Überschläge sind für die Verhandlungen im Volkstage bereit zu halten.

Verbot der Einstellung unnötiger Haushaltsausgaben

§ 16

In den Haushaltsplan dürfen nur solche Haushaltsausgaben aufgenommen werden, die für die Aufrechterhaltung der Staatsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Staates notwendig sind.

Vermeidung mehrfacher Anforderung gleicher Haushaltsmittel

§ 17

Für einen und denselben Zweck sollen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

Ermittlung und Abrundung der Ansätze

§ 18

(1) Regelmäßig wiederkehrende, aber ihrer Höhe nach wandelbare Haushaltseinnahmen und -ausgaben sollen, wenn ihr Ansatz nicht im voraus berechnet werden kann, entweder nach dem Durchschnitte der Haushaltseinnahmen und -ausgaben in gewissen, der Aufstellung des Haushalts unmittelbar vorausgegangenen Zeitabschnitten oder nach anderen in den Erläuterungen zum Haushaltsplane mitzuteilenden Grundlagen veranschlagt werden.

(2) Die Ansätze der einzelnen Zweckbestimmungen sind bei den Haushaltseinnahmen auf 10 Gulden nach unten, bei den Haushaltsausgaben auf 10 Gulden nach oben abzurunden.

Staatsbetriebe

§ 19

(1) Staatsbetriebe oder Teile von solchen, die mit Rücksicht auf ihren Wirtschaftszweck und ihren Umfang kaufmännisch eingerichtet sind, dürfen anstelle einer getrennten Veranschlagung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben mit ihrem voraussichtlichen Endergebnis in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Der zuständige Senator bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzsenator, nach welchen Grundsätzen das voraussichtliche Endergebnis zu ermitteln ist.

(2) Soweit in diesen Betrieben planmäßige Beamte beschäftigt werden, sind die erforderlichen Stellen im Haushaltsplane nachrichtlich aufzuführen.

Aufstellung und Einreichung der Voranschläge

§ 20

Die Voranschläge für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans sind von den Senatoren für ihren Verwaltungszweig nach dem vom Finanzsenator festgelegten Muster des Entwurfs des Haushaltsplans aufzustellen; sie sind mit den Unterlagen für die Aufstellung der Voranschläge für die Einzelpläne, die bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen und -ausgaben enthalten, zu einem vom Finanzsenator zu bestimmenden Zeitpunkte, diesem zu übersenden.

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

§ 21

(1) Der Finanzsenator prüft unter eigener Verantwortlichkeit die Voranschläge der einzelnen Senatoren und stellt den Entwurf des Staatshaushaltsplans auf. Dabei kann er Anmeldungen, die er nicht für begründet erachtet, nach Benehmen mit den beteiligten Senatoren ändern oder fortlassen. Über Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung kann von den beteiligten Senatoren schon vor der Fertigstellung des Entwurfs des Haushaltsplans jederzeit die Entscheidung des Senats eingeholt werden. Auf die Beschlußfassung des Senats findet § 22 Abs. 3 Anwendung.

(2) Verspätet eingehende Anmeldungen von Haushaltsausgaben dürfen nur ausnahmsweise in den Entwurf eingestellt werden.

Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans

§ 22

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird durch den Senat festgestellt.

(2) Haushaltsausgaben und Vermerke, deren Aufnahme in den Haushaltsplan der Finanzsenator abgelehnt hat, unterliegen der Beschlußfassung des Senats auf Antrag des zuständigen Senators, jedoch nur, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

(3) Beschließt der Senat gegen die Stimme des Finanzsenators, eine Haushaltsausgabe oder einen Vermerk in den Entwurf des Haushaltsplans einzustellen, so steht dem Finanzsenator ein Widerspruchsrecht zu. Die Haushaltsausgaben und der Vermerk dürfen alsdann in den Entwurf des Haushaltsplans nur aufgenommen werden, wenn dies in erneuter Abstimmung von der Mehrheit sämtlicher Senatoren beschlossen wird.

Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans an den Volkstag

§ 23

Der Entwurf des Haushaltsplans soll mit dem Entwurf eines Haushaltsgesetzes dem Volkstage spätestens am 15. Dezember vor Beginn des Rechnungsjahrs, für welches er nach der Verfassung gelten soll, zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Vorlage eines Nachtrags zum Haushaltsplane

§ 24

Die Vorschriften der §§ 20—22 gelten sinngemäß für die Vorlage eines Nachtrags zum Haushaltsplane.

Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes und Mitteilung des Haushaltsplans an das Staatliche Rechnungsprüfungsamt

§ 25

(1) Nach der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans ist der Gesamtplan als Anlage zu dem Haushaltsgesetz im Gesetzblatte zu veröffentlichen.

(2) Der Haushaltsplan ist nach der gesetzlichen Feststellung dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt vom Finanzsenator mitzuteilen.

II. Buch

Ausführung des Haushaltsplans

Mitteilung des Haushaltsplans an die zuständigen Verwaltungszweige

§ 26

(1) Der Finanzsenator übersendet den zuständigen Senatoren und den rechnunglegenden Stellen je einen beglaubigten Abdruck des für deren Verwaltungsbereich maßgebenden Einzelplans und teilt ihnen mit, welche Teile von Einzelplänen, die bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen und -ausgaben enthalten, und in welcher Höhe Haushaltsmittel, die in einer bestimmten Zweckbestimmung für die gesamte Staatsverwaltung zusammengefaßt sind, auf sie entfallen.

(2) Die Senatoren verteilen die Haushaltsmittel und Planstellen, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, auf die nachgeordneten Behörden.

Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter

§ 27

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

Verwaltung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben

§ 28

(1) Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben werden nach dem Haushaltsgesetz sowie nach dem Haushaltsplan und etwaigen Nachträgen zum Haushaltsplane verwaltet. Dem Haushaltsplane sind in diesem Sinne die Gesetze gleichzuachten, die eine Haushaltseinnahme oder -ausgabe anordnen.

(2) Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten; sie dürfen bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit in Anspruch genommen werden, als sie zur wirtschaftlichen Führung der Staatsverwaltung erforderlich sind.

Verwendung der Haushaltseinnahmen

§ 29

(1) Alle Haushaltseinnahmen dienen als Verwendungsmittel für die gesamten Haushaltsausgaben des Staates, soweit nicht im Haushaltsplan oder in Gesetzen etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Erlös aus veräußerten Grundstücken ist, soweit nicht im Haushaltsplan etwas anderes vorgesehen ist, zur Erhöhung des Wertes des staatlichen Grundbesitzes zu verwenden.

Inanspruchnahme der Ausgabemittel

§ 30

(1) Die Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplane bezeichneten Zwecke, soweit und solange dieser fort dauert, und nur innerhalb des Rechnungsjahrs in Anspruch genommen werden.

(2) Nicht in Anspruch genommene Beträge von übertragbaren Ausgabemitteln bleiben solange zur Verfügung, als Ausgabemittel für den gleichen Zweck in den folgenden Rechnungsjahren bewilligt werden, bei einmaligen und außerordentlichen Haushaltsausgaben jedoch bis zum Rechnungsabschlusse für das auf die Schlußbewilligung folgende dritte Rechnungsjahr.

Vorschüsse

§ 31

(1) Vorschüsse dürfen nur ausgezahlt werden, wenn die Auszahlung haushaltsmäßig noch nicht behandelt werden kann, aber anzunehmen ist, daß der Vorschuß demnächst zur haushaltsmäßigen Abwicklung gelangen muß.

(2) Sollen Vorschüsse im Betrage von 3000 Gulden oder darüber im einzelnen oder im ganzen für denselben Zweck ausgezahlt werden, so ist die vorherige Zustimmung des Finanzsenators einzuholen.

Vorleistung von Beträgen

§ 32

Leistungen des Staates vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Der Finanzsenator kann einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

Darlehen

§ 33

Darlehen dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften oder des Haushaltsplans im Benehmen mit dem Finanzsenator gewährt werden, der auch die fassenmäßige Behandlung regelt.

Bestreitung der Haushaltsausgaben aus bewilligten Ausgabemitteln

§ 34

(1) Die im Haushaltsplane zur Verfügung gestellten Ausgabemittel müssen so verwaltet werden, daß aus ihnen alle Haushaltsausgaben bestritten werden, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.

(2) Ordnet ein Beamter oder Angestellter entgegen dieser Vorschrift eine Auszahlung an oder trifft er eine Maßnahme, durch die eine solche Auszahlung notwendig wird, und erkennt er oder muß er erkennen, daß durch die Maßnahme oder Auszahlung eine Überschreitung der zugewiesenen Ausgabemittel oder eine nachträgliche Bewilligung von Ausgabemitteln für die gleiche Zweckbestimmung später unvermeidlich wird, so haftet er für die von ihm veranlaßte Auszahlung in gleicher Weise, wie wenn diese bereits eine Haushaltsüberschreitung darstellte. Dies gilt nicht, wenn die Auszahlung oder Maßnahme nach Lage der Sache unbedingt erforderlich war.

Verbot der Überschreitung außerordentlicher Haushaltsausgaben

§ 35

Außerordentliche Haushaltsausgaben dürfen nicht überschritten werden.

Behandlung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben

§ 36

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Haushaltsausgaben einschließlich der Haushaltsvorgriffe sowie Maßnahmen, durch die für den Staat Verbindlichkeiten entstehen können, für die Ausgabemittel im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzsenators. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(2) Beamte und Angestellte, die schuldhaft entgegen der Vorschrift des Abs. 1 eine Maßnahme anordnen oder eine Auszahlung anweisen, zu der der Staat nicht rechtlich verpflichtet ist, sind zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beamte oder Angestellte zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren, dem Staate drohenden, dringenden Gefahr sofort handeln mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist. Sie entfällt ferner, wenn dem Finanzsenator von der Maßnahme oder Anweisung unverzüglich Mitteilung gemacht wird und er daraufhin der überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe zustimmt.

Begleichung von Mehrbedürfnissen bei als gegenseitig deckungsfähig bezeichneten Ausgabemitteln

§ 37

Mehrbedürfnisse bei Ausgabemitteln, die im Haushaltsplan als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet sind, dürfen durch Ersparnisse bei anderen Ausgabemitteln, mit denen sie als deckungsfähig bezeichnet worden sind, ausgeglichen werden.

Behandlung von als künftig wegfallend bezeichneten Ausgabemitteln

§ 38

(1) Ausgabemittel, die im Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet sind, dürfen von dem Zeitpunkt an, mit dem die Voraussetzung für ihren Wegfall erfüllt ist, nicht mehr in Anspruch genommen werden.

(2) Sind im Haushaltsplane planmäßige Stellen ohne nähere Erläuterung als künftig wegfallend bezeichnet, so dürfen frewerbende Stellen dieser Gattung nicht wieder besetzt werden.

Bewilligung von Dienstbezügen

§ 39

Dienstbezüge dürfen nur nach Maßgabe der darüber bestimmenden Gesetze und nur, wenn in den Haushaltsplan die Ausgabemittel dazu eingesetzt worden sind, bewilligt werden.

Vergütungen an planmäßige Beamte

§ 40

Vergütungen an planmäßige Beamte dürfen aus Ausgabemitteln für Hilfsleistungen nicht gewährt werden.

Überlassung von Dienstwohnungen

§ 41

Dienstwohnungen dürfen nur nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Besoldungsgesetzes überlassen werden.

Überlassung von Mietwohnungen und sonstigen Nutzungen

§ 42

Mietwohnungen, sonstige Nutzungen und Sachbezüge dürfen an Beamte nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden, wenn nicht durch Gesetz oder den Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

Abluß von Verträgen mit Beamten oder Angestellten

§ 43

Mit Beamten oder Angestellten des Staates dürfen von dem Verwaltungszweige, dem sie angehören, Verträge nur mit Genehmigung des zuständigen Senators ge-

schlossen werden; dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen. Die Einschränkung gilt nicht für die Beamten der Verkehrsverwaltungen, soweit sie die Verkehrseinrichtungen gegen Bezahlung der allgemein festgesetzten Preise und Gebühren benutzen.

Öffentliche Ausschreibung.

§ 44

Den Verträgen, die für Rechnung des Staates geschlossen werden, soll eine öffentliche Ausschreibung vorhergehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Abweichung hiervon rechtfertigen.

Ausführung von Bauten

§ 45

Der Ausführung von Bauten sind ausführliche Zeichnungen und Berechnungen zugrunde zu legen, es sei denn, daß es sich um unbedeutende Bauvorhaben handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 15 bezeichneten Unterlagen ohne Zustimmung des Senats nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung und eine etwa dadurch bewirkte Überschreitung der Ausgabemittel nicht erheblich sind. Die Vorschriften der §§ 34—36 bleiben unberührt.

Veräußerung von Staatseigentum

§ 46

(1) Gegenstände, die im Eigentume des Staates stehen, dürfen nur gegen einen, dem vollen Wert entsprechenden Preis veräußert werden. Der Finanzsenator ist befugt, Ausnahmen hiervon zuzulassen, wenn es im dringenden Staatsinteresse geboten ist und der Wert der im einzelnen Falle veräußerten Gegenstände den Wert von insgesamt 1000 Gulden nicht überschreitet. Weitergehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

(2) Grundstücke oder Teile von solchen, sowie Anteile an gesellschaftlichen Unternehmungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzsenators veräußert werden.

(3) Die Veräußerung von Grundstücken oder Anteilen an gesellschaftlichen Unternehmungen jeder Art von erheblichem Wert oder von besonderer Bedeutung, insbesondere von Grundstücken, die einen besonderen künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Wert haben, bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Senats.

(4) Ein Tausch von Gegenständen ist nur zulässig, wenn er aus wirtschaftlichen Rücksichten geboten ist; er bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzsenators. Die Vorschrift des Abs. 3 gilt sinngemäß.

Beteiligung an Unternehmen

§ 47

(1) Der Staat soll sich an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb von erheblichem Umfange zum Gegenstande hat, außer im Falle des Abs. 4 nur beteiligen, wenn für das Unternehmen die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der sakungsgemäß ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, gewählt wird.

(2) Die Beteiligung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein wichtiges Interesse des Staates vorliegt, die Inanspruchnahme der Staatsmittel nicht zu einem Nachteile für den Staat führt und das vom Staat angestrebte Ziel sich nur durch eine solche Beteiligung erreichen läßt; sie bedarf der Zustimmung des Senats.

(3) Der Staat soll sich das Recht zur Bestellung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder ausbedingen. Die Gesellschaft soll sakungsmäßig verpflichtet werden, das Unternehmen von einer durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft beauftragten, dem Senate genehmen Treuhandgesellschaft prüfen zu lassen.

(4) An einer Genossenschaft im Sinne des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55), soll sich der

Staat als Genosse nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft durch Statut im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

Bürgschaftsverträge

§ 48

In Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen, ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträgen ist für den Staat das Recht auszubedingen, die Unternehmen der Beteiligten durch eigene Organe oder, soweit erforderlich, durch besondere Sachverständige jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob eine Inanspruchnahme des Staates in Frage kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Ein gleiches Prüfungsrecht ist für das Staatliche Rechnungsprüfungsamt auszubedingen. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Finanzsenators davon abgesehen werden, ein Prüfungsrecht auszubedingen, wenn die Natur des Vertrags es erfordert.

Änderung von Verträgen

a) ohne Nachteil für den Staat

§ 49

Der zuständige Senator kann einen von ihm oder einer nachgeordneten Behörde abgeschlossenen Vertrag ändern oder aufheben, wenn dem Staate dadurch kein Nachteil erwächst oder wenn dem Vertragsgegner nach Lage des einzelnen Falles ein Rechtsanspruch darauf zusteht. Ist die Rechtslage zweifelhaft und erscheint der Abschluß eines Vergleichs für den Staat zweckmäßig und wirtschaftlich, so ist ein solcher anzustreben; der Zustimmung des Finanzsenators bedarf es nur, wenn für die auf Grund des Vergleichs zu leistenden Auszahlungen im Haushaltsplan ausreichende Ausgabemittel nicht ausgebracht sind (§ 36).

b) zum Nachteil des Staates

§ 50

(1) Ein Vertrag darf zum Nachteil des Staates freiwillig nur geändert oder aufgehoben werden, wenn im Falle seiner Erfüllung der Vertragsgegner infolge unverschuldeter Umstände, die während der Dauer des Vertrags eingetreten sind und von ihm auch nicht vorausgesehen werden konnten, nachweislich in eine sein wirtschaftliches Dasein gefährdende Lage gebracht würde; dieser Grund ist im allgemeinen nicht anzuerkennen, wenn der Vertragsgegner von einem ihm zustehenden Kündigungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Entscheidung trifft der zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Finanzsenator nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsgegners und der Finanzlage des Staates.

Stundung

§ 51

(1) Forderungen des Staates, die auf Gesetz oder Verordnung beruhen, dürfen nur gestundet werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Falle der Stundung aber der gestundete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird.

(2) Beim Abschluß eines Vertrages darf Stundung nur gewährt werden, wenn sie bei Verträgen gleicher Art allgemein üblich ist, wenn sie für den Staat von Nutzen ist, insbesondere dadurch ein für den Staat günstigerer Preis erzielt wird oder wenn sie in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Vertragsgegners geboten erscheint.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 entscheidet der zuständige Senator; in Zweifelsfällen, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder großer geldlicher Tragweite oder wenn Beträge von mehr als 5000 G für länger als 6 Monate nach dem Jahresabschlusse gestundet werden sollen, ist die Zustimmung des Finanzsenators einzuholen.

(4) Für die Stundung bei der Durchführung von Verträgen gilt § 50 sinngemäß.

(5) Gestundete Beträge sind nicht unter dem Bankdiskont der Bank von Danzig zu verzinsen. Von der Erhebung von Zinsen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Schuldner dadurch in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde. Abs. 1—4 gelten sinngemäß.

(6) Unberührt bleiben anderweitige gesetzliche Vorschriften über die Stundungen und den Aufschub von Forderungen des Staates sowie den Vorschriften über die Stundungen bei der Justizverwaltung.

Erlaß von Vertragsstrafen

§ 52

(1) Eine Vertragsstrafe kann, wenn dem Staate dadurch, daß ein Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt ist, kein Nachteil entstanden ist, ganz oder teilweise erlassen werden, sofern der Vertragsgegner weder böswillig noch grobfahrlässig gehandelt hat und die Entrichtung der Vertragsstrafe für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Ist dem Staate dadurch, daß ein Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt ist, ein Nachteil entstanden, so gilt Abs. 1 für den Teil der Vertragsstrafe, der den dem Staat entstandenen Nachteil übersteigt; im übrigen gilt § 50 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Über den Erlaß der Vertragsstrafe entscheidet der zuständige Senator. In den Fällen des Abs. 2 bedarf der zuständige Senator der Zustimmung des Finanzsenators.

(4) Eine bereits entrichtete Vertragsstrafe darf nur erstattet werden, wenn der Antrag auf Erlaß der Vertragsstrafe bereits vor deren Entrichtung gestellt war oder wenn zwingende Gründe die verspätete Vorlage des Antrages rechtfertigen. Im übrigen gelten Abs. 1—3 sinngemäß.

Niederzahlung

§ 53

(1) Der Senat kann den Verzicht des Staates auf eine einziehbare Forderung beschließen, sofern die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Unberührt bleiben die für die Justizverwaltung bestehenden Sondervorschriften.

Einstellung des Einziehungsverfahrens

§ 54

(1) Ist eine fällige Forderung des Staates wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung), nachweislich dauernd nicht einziehbar, so hat die höhere Verwaltungsbehörde davon abzusehen, den Anspruch weiter zu verfolgen. Die zuständige Kasse ist erforderlichenfalls entsprechend zu benachrichtigen. Der Nachweis dient als Beleg für die Rechnungsprüfung. Der zuständige Senator kann sich die Entscheidung vorbehalten; er kann auch bestimmen, daß die zuständige Behörde, auch wenn sie eine untere Verwaltungsbehörde ist, die Entscheidung selbst trifft.

(2) Ist eine fällige Forderung des Staates wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar, so kann der zuständige Senator, soweit nicht Stundung gewährt wird, einstweilen davon absehen, den Anspruch weiter zu verfolgen; die zuständige Kasse ist erforderlichenfalls entsprechend zu benachrichtigen. Die Befugnis kann auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen werden.

(3) Unberührt bleiben anderweitige gesetzliche Vorschriften.

III. Buch

Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung

Gliederung der Kassen

§ 55

(1) Die Kassen gliedern sich in

1. die Staatshauptkasse,
2. soweit erforderlich, Oberkassen,
3. Amtskassen.

(2) Die Staatshauptkasse ist die Kasse, bei der die Haushaltseinnahmen und =ausgaben aller Verwaltungszweige zusammengefaßt werden.

(3) Oberkassen sind die Kassen, bei denen die Haushaltseinnahmen und =ausgaben der ihnen nachgeordneten Kassen zusammengefaßt werden,

(4) Amtskassen sind alle übrigen Kassen.

(5) Ein verwaltungsmäßiges Über- und Nachordnungsverhältnis besteht zwischen den einzelnen Kassen nicht; im Ablieferungs- und Abrechnungsverkehr haben die Amtskassen den Weisungen der Oberkassen, die Amtskassen und die Oberkassen den Weisungen der Staatshauptkasse nachzukommen.

Aufgaben der Kassen

§ 56

(1) Die Kassen haben die Haushaltseinnahmen und =ausgaben, sowie die sonstigen Zahlungen richtig und vollständig zu erheben und zu leisten; sie haben die Zahlungen zu buchen und die dazu gehörigen Belege zu sammeln. Die Amtskassen und Oberkassen haben die von ihnen angenommenen Einzahlungen an die Staatshauptkasse abzuliefern, soweit sie sie nicht zu anderen Auszahlungen für den Staat verwenden und bei Bedarf Kassenbestandsverstärkungen anzufordern. Die Amtskassen haben mit der Oberkasse, Amtskassen, denen eine Oberkasse nicht übergeordnet ist, und die Oberkassen haben mit der Staatshauptkasse abzurechnen. Der Finanzsenator, der in allen kassentechnischen Fragen als oberste Instanz zu hören ist, bestimmt, über welche Haushaltseinnahmen und =ausgaben des Staates die einzelnen Kassen den rechnungsmäßigen Nachweis führen und welche Stellen Rechnung legen.

(2) Über die Behandlung von Wertgegenständen trifft Bestimmung der zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Finanzsenator.

Zahlungen nur auf Grund von Anordnungen

§ 57

(1) Die Kassen dürfen nur auf Anordnung des zuständigen Senators oder der von ihm im Einvernehmen mit dem Finanzsenator mit selbständiger Anordnungsbefugnis ausgestatteten Beamten Einzahlungen annehmen und Auszahlungen leisten.

(2) Die Unterschrift der Senatoren und der sonstigen anordnungsbefugten Beamten sind der Kasse mitzuteilen.

Buchführung

§ 58

(1) Die Zahlungen sind sowohl der Zeitfolge nach als auch nach der sachlichen Zugehörigkeit (Haushaltsplan, Hinterlegungen, Vorschuß, Abrechnung) zu buchen.

(2) Für die Buchungen nach der Zeitfolge dienen die Zeitbücher, für die zweite Art der Buchungen die Sachbücher; daneben können Hilfsbücher geführt werden.

Belege für die Zahlungen

§ 59

Alle Auszahlungen sind zu belegen. Das gleiche gilt für die Einzahlungen, soweit sich nicht aus der Natur der einzelnen Einzahlungen etwas anderes ergibt.

Aufbewahrung der Bücher und Belege

§ 60

Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Die Belege sind so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

Abchluß der Bücher, Abrechnung

a) Arten des Abchlusses

§ 61

Die Bücher der Kassen sind zu bestimmten Zeiten abzuschließen. Es sind zu unterscheiden der Tagesabchluß, der Monats- oder Vierteljahresabchluß und der Jahresabchluß.

b) der Tagesabschluß

§ 62

(1) Die Kassen sollen, wenn Zahlungen bewirkt worden sind, zum Schlusse der Dienststunden einen Tagesabschluß machen, den Kassenbestand ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestande gegenüber stellen.

(2) Unstimmigkeiten, die sich bei der Gegenüberstellung des Kassenbestandes mit dem Kassensollbestand ergeben, sind aufzuklären. Kassensollbeträge sind zu ersetzen, Kassensollüberschüsse als Hinterlegungen zu behandeln.

(3) Der Kassenleiter hat die Richtigkeit des Tagesabschlusses anzuerkennen.

c) Monats-, Vierteljahres- und Jahresabschluß, Abrechnung

§ 63

(1) Soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind, haben die Kassen ihre Bücher für jeden Kalendermonat und für jedes Rechnungsjahr abzuschließen. Zum Jahresabschluß haben die Amtskassen und Oberkassen mit der Oberkasse oder der Staatshauptkasse abzurechnen. Der Finanzsenator setzt den Tag fest, bis zu dem die Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr abzuschließen sind.

(2) Die Amtskassen und Oberkassen haben über den Jahresabschluß eine Abschlußnachweisung aufzustellen. Dieser hat die Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der dem Haushaltsplan entsprechenden Ordnung zu enthalten. Die Oberkasse und Staatshauptkasse übernimmt auf Grund der Abschlußnachweisungen die Haushaltseinnahmen und -ausgaben in ihre Bücher und bewirkt die sonst erforderlichen Eintragungen.

Kassenprüfungen

§ 64

(1) Bei den Kassen sind ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

(2) Durch die Kassenprüfungen ist zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Ergebnisse der Eintragungen in den Zeitbüchern übereinstimmt, ob die Bücher richtig geführt sind, insbesondere die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und auch im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt sind.

Der zeitliche Nachweis von Haushaltseinnahmen und -ausgaben

§ 65

(1) Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind für dasjenige Jahr nachzuweisen, in dem sie angenommen oder geleistet sind.

(2) Nach dem Jahresabschlusse dürfen Haushaltseinnahmen und -ausgaben für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr gebucht werden.

(3) Haushaltseinnahmen oder -ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahre gehörigen Zeitraum beziehen und in dem abgelaufenen Rechnungsjahr oder in den ersten Tagen des neuen Rechnungsjahres fällig geworden sind, sind bis zum Jahresabschluß für das abgelaufene Rechnungsjahr nachzuweisen. Das gleiche gilt für Haushaltseinnahmen und -ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitszeitpunkt, deren Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Rechnungsjahr fällt.

(4) Vorbehaltlich der endgültigen Buchung auf das folgende Rechnungsjahr ist eine Haushaltseinnahme für einen nach dem 31. März liegenden Zeitraum, die erst nach dem 31. März fällig wird, aber schon vor dem 1. April angenommen wird, als Hinterlegung zu behandeln. Dies gilt nicht für die Annahme noch nicht fälliger Steuern, Zölle und Abgaben.

(5) Auszahlungen auf das Sterbevierteljahr vom Gehalt eines Beamten für die in das folgende Rechnungsjahr fallenden Monate sind zunächst als Vorschüsse zu behandeln.

(6) Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 3—5 können durch den Haushaltsplan angeordnet werden.

Buchung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben in voller Höhe und an der richtigen Stelle

§ 66

(1) Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind in voller Höhe bei der für sie vorgesehenen Stelle zu buchen. Haushaltsausgaben dürfen weder von Haushaltseinnahmen vorweg, noch Haushaltseinnahmen auf Haushaltsausgaben vorweg angerechnet werden.

(2) Kosten einer Versteigerung, Vermessung und Abschätzung sowie Vermittlungsgebühren, Besitzwechselsteuern, Kosten der Beurkundung von Rechtsgeschäften, der Herrichtung und Verbesserung von zum Verkaufe gebrachten Gegenständen dürfen vorweg von den Haushaltseinnahmen abgezogen werden. In diesen Fällen müssen der volle Betrag der Haushaltseinnahme und der vorgenommene Abzug an der in Frage kommenden Stelle angegeben werden.

Buchung von Erstattungen und Rückzahlungen

§ 67

(1) Vereinnahmte Beträge, die von der Staatskasse zurückgezahlt werden müssen, sind als Haushaltsausgaben zu buchen. Erfolgt die Rückzahlung vor dem Jahresabschlusse, so sind sie von den Haushaltseinnahmen abzusetzen.

(2) Haushaltsausgaben, die an die Staatskasse zurückgezahlt werden, sind als Haushaltseinnahmen zu buchen. Erfolgt die Rückzahlung vor dem Jahresabschlusse oder betrifft sie übertragbare Haushaltsmittel, so sind sie von der Haushaltsausgabe abzusetzen.

(3) Nacherhebungen usw. an Staatsabgaben sind in allen Fällen bei den betreffenden Abgaben zu buchen, nachträglich eingezahlte, sowie wieder eingezogene Anteile an Abgabenerträgen bei den Überweisungen, Erstattungen und Vergütungen sind durch Absetzen von der Haushaltseinnahme, Rücknahmen auf Vergütungen bei der betreffenden Abgabenart als Haushaltseinnahme zu buchen.

(4) Bei der Post- und Telegraphenverwaltung können angenommene und demnächst zurückgezahlte Beträge an Porto, Personengeld, Telegrammgebühren usw. als Haushaltsausgaben gebucht werden, auch wenn die Rückzahlung vor dem Jahresabschlusse erfolgt.

Buchung von bei der Ausführung eines Baues sich ergebende Haushaltseinnahmen

§ 68

(1) Bei der Ausführung eines Baues sich ergebende Haushaltseinnahmen dürfen den für den Bau vorgesehenen Ausgabemitteln insoweit zugeführt werden, als sie in den im § 15 bezeichneten Unterlagen erfordert und bei der Bemessung des Haushaltsansatzes berücksichtigt sind.

(2) Wird aus einmaligen oder außerordentlichen Haushaltsausgaben ein Bau ausgeführt, so dürfen bis zum Abschlusse der Baurechnung Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken oder beweglichen Sachen, die über den dauernden Bedarf und über den Kostenanschlag hinaus erworben oder hergestellt waren, in Höhe des für die Erwerbung oder Herstellung aufgewendeten Betrags den Ausgabemitteln zugeführt werden; Mehrerlöse sind unbeschadet der Vorschrift des § 70 bei den Haushaltseinnahmen des außerordentlichen Haushalts zu buchen.

Buchung von Gnadenbezügen

§ 69

Die auf das Sterbedierteljahr entfallenden Besoldungen und sonstige Dienstehnkünfte verstorbener Beamten sind an derselben Stelle wie die Dienstehnkünfte unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 65 Abs. 5 zu buchen; das gleiche gilt für die Gnadenbezüge an Ruhegehältern und Unterstützungen.

Buchung von Grundstückserlösen

§ 70

(1) Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung der dem Staate gehörenden Grundstücke sind, sofern nicht im Haushaltsplan ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, als außerplanmäßige außerordentliche Haushaltseinnahmen zu behandeln.

(2) Soll der Erlös eines Grundstücks zum Ankauf eines anderen Grundstücks auf Beschluß des Senats bereits während des laufenden Rechnungsjahres verwendet werden, so ist der Betrag alsbald als außerplanmäßige außerordentliche Haushaltseinnahme und -ausgabe nachzuweisen.

Abwicklung von Vorschüssen

§ 71

Vorschüsse müssen bis zum Ablaufe des zweiten, auf ihre Auszahlung folgenden Rechnungsjahrs abgewickelt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Finanzsenators.

Buchung von Haushaltsresten

§ 72

Einnahmesterse und Ausgabesterse sind, soweit nicht eine gleichartige Zweckbestimmung in dem neuen Haushaltsplane vorgesehen ist, hinter den planmäßigen Haushaltseinnahmen oder -ausgaben zu buchen.

Rechnungslegung**a) Allgemeines**

§ 73

(1) Über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben ist für jedes Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Der Finanzsenator kann zulassen, daß über einzelne Arten von einmaligen oder außerordentlichen Haushaltsausgaben für einen längeren Zeitraum als einem Rechnungsjahr im Zusammenhange Rechnung gelegt wird.

(2) Die Rechnung ist durch Vorlage der in Frage kommenden Sachbücher und der hierzu gehörigen Belege zu legen; als erster Beleg ist der beglaubigte Abdruck des Einzelplans beizufügen.

(3) Der Finanzsenator bestimmt im Benehmen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt die förmliche Einrichtung der Bücher und Belege.

(4) Der Finanzsenator kann im Benehmen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Erleichterungen für die Rechnungslegung anordnen.

**Nachweis der Abweichungen vom
Haushaltsplan**

§ 74

(1) Haushaltseinnahmen, die den Ansatz und die aus einem Vorjahre verbliebenen Einnahmesterse übersteigen (Mehreinnahmen) sowie Haushaltsausgaben, die den Ansatz und die aus einem Vorjahr übernommenen Ausgabesterse überschreiten (Mehrausgaben), sind überplanmäßig nachzuweisen. Mehrausgaben bei übertragbaren, nicht abzuschließenden Ausgabemitteln sind als Vorgriffe nachzuweisen.

(2) Übertragbare Haushaltsausgaben sind insoweit in Rest zu stellen, als sie nicht in Anspruch genommen worden sind.

(3) Haushaltseinnahmen und -ausgaben, die weder unter eine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, noch bei den aus dem Vorjahr übernommenen Einnahmesterse oder Ausgabesterse zu buchen sind, sind getrennt von den übrigen Haushaltseinnahmen und -ausgaben als außerplanmäßig nachzuweisen.

Nachweis der angeschafften Gegenstände

§ 75

Die für Rechnung des Staates angeschafften Gegenstände sind entweder als verbraucht oder in einem Bestandsverzeichnis als vorhanden nachzuweisen.

Vorlage einer Nachweisung von nicht abgewickelten Hinterlegungen und Vorschüssen

§ 76

Hinterlegungen und Vorschüsse, die bis zum Jahresabschlusse nicht abgewickelt sind, sind in einer besonderen Nachweisung dem Finanzsenator vorzulegen.

Staatshaushaltsrechnung

§ 77

(1) Nach Abschluß des Rechnungsjahres stellt der Finanzsenator die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt (Staatshaushaltsrechnung) und den Jahresabschluß auf; er kann sich hierzu der Staatshauptkasse bedienen.

(2) In der Staatshaushaltsrechnung sind dem Gesamtplan gegenüber anzugeben in Ansehung der Einnahmen:

1. die wirklich eingegangenen Haushalts-Einnahmen (Ist-Einnahme),
2. die Einnahme-Reste,
3. die Summe der Ist-Einnahme und der Einnahme-Reste,
4. der im Haushaltsplan angelegte Einnahmebetrag (Soll-Einnahme),
5. die aus dem Vorjahr übernommenen Einnahme-Reste,
6. die Summe der Soll-Einnahme und der übernommenen Einnahme-Reste,
7. der Mehr- oder Minderbetrag der Summe unter Nr. 3 gegenüber der Summe unter Nr. 6;

in Ansehung der Ausgaben:

1. die wirklich geleisteten Haushalts-Ausgaben (Ist-Ausgabe),
2. die Ausgabe-Reste,
3. die Summe der Ist-Ausgabe und der Ausgabe-Reste,
4. der im Haushaltsplan angelegte Ausgabebetrag (Soll-Ausgabe),
5. die aus dem Vorjahr übernommenen Ausgabe-Reste,
6. die Summe der Soll-Ausgabe und der übernommenen Ausgabe-Reste,
7. der Mehr- oder Minderbetrag der Summe unter Nr. 3 gegenüber der Summe unter Nr. 6.

(3) Der Finanzsenator kann Haushaltseinnahmen, die in dem abgelaufenen Rechnungsjahre nicht eingegangen sind, mit deren Eingang aber im laufenden Rechnungsjahre bestimmt gerechnet werden kann, als Einnahmesterbe behandeln, wenn für sie zwar eine Zweckbestimmung im Haushaltsplane des laufenden Rechnungsjahrs wieder vorgesehen, sie aber bei dieser nicht mitveranschlagt worden sind.

(4) Der Finanzsenator legt durch den Senat die Staatshaushaltsrechnung mit dem Abschluß dem Volkstage vor und fügt ihr die Übersicht der Staatsschulden sowie eine Nachweisung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben nebst den Bemerkungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts bei.

Behandlung der Haushaltsüberschüsse und -fehlbeträge

§ 78

(1) Ein Überschuß der gesamten Haushaltseinnahmen (einschl. Reste) über die gesamten Haushaltsausgaben (einschl. Reste) des ordentlichen Haushalts in einem Rechnungsjahr ist, soweit er nicht zur Erhaltung einer Betriebsmittelmasse der Staatshauptkasse in Höhe von 6 Millionen Gulden erforderlich ist, entweder zur Ansammlung einer Rücklagemasse in Höhe von 5 Millionen Gulden für den Ausgleich unvorhergesehener Mindereinnahmen oder Mehrausgaben des ordentlichen Staatshaushalts oder zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

(2) Bleibt in einem Rechnungsjahr im ordentlichen Haushalte der Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen (einschl. Reste) hinter dem Gesamtbetrage der Haushaltsausgaben (einschl. Reste) zurück, so ist ein Haushaltsfehlbetrag in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen.

Nicht genehmigte Haushaltsüberschreitungen

§ 79

(1) Werden überplanmäßige oder außerplanmäßige Haushaltsausgaben nachträglich nicht genehmigt, so sind sie von den dafür verantwortlichen Personen insoweit einzuziehen, als dies nach den gesetzlichen Vorschriften möglich ist.

(2) Über das Veranlaßte ist dem Volkstage Mitteilung zu machen.

Buchführung der Betriebe

§ 80

(1) In Unternehmen der in § 19 bezeichneten Art können die Buchungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgen. Soweit es der Art des Unternehmens entspricht, ist neben der kaufmännischen doppelten Buchführung eine Betriebsbuchführung einzurichten.

(2) Das Geschäftsjahr soll mit dem Rechnungsjahr übereinstimmen. Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses des Finanzsenators.

(3) An die Stelle der Rechnungen treten die Inventur, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die abgeschlossenen Geschäftsbücher.

IV. Buch

Rechnungsprüfung

Überwachung und Prüfung der Staatshaushaltsführung

§ 81

Die Staatshaushaltsführung wird von dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überwacht; die Überwachung schließt die Prüfung der Rechnungen in sich. Die Prüfung ist vom Beginn des Rechnungsjahres an laufend durch Prüfung der Belege und Kassenbücher vorzunehmen.

Anordnung von Erhebungen und Erteilung von Auskünften

§ 82

(1) Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt kann zu seiner Unterrichtung Erhebungen an Ort und Stelle über die Einrichtung und Geschäftsführung der Kassen und der Verwaltungsbehörden anstellen. Auch kann es, soweit wegen der Überwachung der Wirtschaftsführung ein Anlaß dazu gegeben ist, außerordentliche Kassen- und Bestandsprüfungen durch seine Prüfungsbeamten vornehmen lassen. In letzterem Falle hat der Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts dem zuständigen Senator vorherige Mitteilung zu machen, damit dieser über die Beteiligung der Verwaltung Bestimmung treffen kann.

(2) Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt darf von den Verwaltungsbehörden die zur Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen oder sonst zur Überwachung der Wirtschaftsführung für erforderlich erachteten Auskünfte sowie die Einsendung von Büchern und Schriftstücken oder die Vorlegung von Akten, mit Ausnahme der Handakten der Senatoren, verlangen.

Gegenstand der Prüfung

§ 83

Der Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt unterliegen:

1. die Rechnungen über die Ausführung des Staatshaushalts einschl. der außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen und -ausgaben;

2. die Rechnungen über das gesamte nicht in Geld bestehende Eigentum des Staates;
3. die Bücher und Rechnungsunterlagen der Betriebe des Staates;
4. die Bücher und Belege über Hinterlegungen und Vorschüsse;
5. die Rechnungen über solche Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen, die lediglich von Staatsbehörden oder Beamten auf Grund amtlichen Auftrags, ohne Beteiligung der Anstalten usw. bei der Rechnungsprüfung, verwaltet werden oder für die durch den Haushaltsplan die Prüfung vorgeschrieben ist;
6. die Rechnungen der Stiftungen, Hospitäler und Kirchen, bei denen der Staat das Aufsichtsrecht ausübt oder das Protektorat hat.

Umfang der Prüfungen

§ 84

Die Prüfung der Rechnungen durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt hat sich darauf zu erstrecken:

1. ob der Haushaltsplan einschl. der dazu gehörigen Unterlagen eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Haushaltseinnahmen sowie bei der Inanspruchnahme von Ausgabemitteln, ferner bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter Beobachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
4. ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Ausgabemittel in Anspruch genommen worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können.

Einschränkung der Prüfung

§ 85

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung der Rechnungen nach seinem Ermessen beschränken; es darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.

Uebertragung der Prüfung auf andere Stellen

§ 86

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt darf Rechnungen, die von geringerer Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben wesentliche Abweichungen von den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und den maßgebenden Bestimmungen in größerer Anzahl nicht zu erwarten sind, von der regelmäßigen jährlichen eigenen Prüfung ausschließen und den Verwaltungsbehörden überlassen. Es kann geeignetenfalls hierbei eine vereinfachte oder beschränkte Prüfung zulassen.

Mitteilungen von Vorschriften, Dienstanweisungen und dergl. an das Staatliche Rechnungsprüfungsamt

§ 87

(1) Alle Verfügungen des Senats, durch die allgemeine Bestimmungen über die Haushaltseinnahmen oder -ausgaben des Staates gegeben oder schon bestehende geändert oder erläutert werden oder durch die die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Staates berührende Verwaltungseinrichtungen und Unternehmungen geschaffen oder geändert werden, müssen dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Vor dem Erlaß allgemeiner Dienstanweisungen über die Buchführung und Verwaltung der Kassen, Geräte, Verbrauchsstoffe, Lagerbestände u. dergl. ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören. Anordnungen über die Führung der Sachbücher, die als Rechnung Verwendung finden, sind im Benehmen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt zu erlassen.

(3) Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt darf jederzeit Bedenken, die sich von seinem Standpunkt in Bezug auf die vorerwähnten Verfügungen und Anordnungen ergeben, geltend machen.

(4) Alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Volkstages sind dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis mitzuteilen. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, die zwischen dem Finanzsenator und den anderen Senatoren über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel getroffen werden, soweit sie für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind, und ferner für die allgemeinen Leitsätze, die der Finanzsenator über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erläßt.

Gutachten des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts

§ 88

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt hat sich auf Ansuchen des Senats oder des Volkstags über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Behörden von Bedeutung ist.

Die Erinnerungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts und deren Beantwortung

§ 89

(1) Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt hat die aus der Prüfung sich ergebenden Erinnerungen den Verwaltungsbehörden zur Beantwortung und Erledigung mitzuteilen. Sachlich unerhebliche Mängel und Verstöße sind nur, wenn ihnen eine grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist, zum Gegenstand einer Erinnerung zu machen oder ohne Verlangen einer Beantwortung zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde oder des Buchführers zu bringen.

(2) Die Erinnerungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts sind innerhalb der von ihm festgesetzten Frist zu beantworten; nötigenfalls hat, sofern es keine Nachfrist gewährt hat, der Senat das erforderliche Erscheinende zu veranlassen.

Anhören des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts bei der Niederschlagung usw. von Rechnungsfehlbeträgen

§ 90

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt ist vor der Einstellung des Einziehungsverfahrens (§ 54) von Rechnungsfehlbeträgen, die von dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt bei der Rechnungsprüfung festgestellt werden oder vor deren Niederschlagung (§ 53) anzuhören.

Verzicht auf Einziehung und Auszahlung geringfügiger Beträge

§ 91

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt darf davon absehen, bei der Rechnungsprüfung ermittelte Beträge, die an Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zu viel ausgezahlt worden sind, einzuziehen und ermittelte Beträge, die von den Kassen zu wenig aus- oder an sie zu viel eingezahlt worden sind, auszahlen zu lassen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Einziehung oder die Auszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnisse zu der Höhe des Betrags ständen.

Mitteilung des Abchlusses des Prüfungsverfahrens

§ 92

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt verständigt die rechnunglegende Stelle, sobald das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist.

Anfertigung von Bemerkungen über das Prüfungsergebnis durch das Staatliche Rechnungsprüfungs- amt

§ 93

(1) Nach Prüfung der für das Rechnungsjahr gelegten Rechnungen hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt unter selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen aufzustellen, aus denen sich insbesondere ergeben muß:

1. ob die in der Staatshaushaltsrechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den einzelnen Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, und ob sie ordnungsmäßig belegt sind;
2. ob und welche Abweichungen von dem Haushaltsplan und seinen Unterlagen vorgekommen sind und in welchen Fällen gegen die die Haushaltseinnahmen und -ausgaben oder den Erwerb und die Verwaltung von Staatseigentum betreffenden Gesetze oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen verstoßen ist, sowie in welchen Fällen auf eine Erinnerung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts gemäß § 84 Ziffer 3 und 4 keine ausreichende Abhilfe erfolgt ist;
3. zu welchen über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben die Genehmigung des Volkstags noch einzuholen ist, und welche Beträge in der Staatshaushaltsrechnung zu Unrecht als über- und außerplanmäßig nachgewiesen sind.

(2) Mit den Bemerkungen ist ein Bericht darüber zu verbinden, welche wesentlichen Anstände sich aus der Prüfung von Unternehmen (§§ 95—98) ergeben haben.

(3) Hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt die Prüfung eines Rechnungsabschnittes oder einer Einzelfrage noch nicht endgültig abgeschlossen, so kann es diesbezüglich einen Vorbehalt machen.

(4) Insofern das Staatliche Rechnungsprüfungsamt von der Befugnis des § 86 Gebrauch gemacht hat, werden die Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden gegebenen Unterlagen aufgestellt.

(5) Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt hat über das Ergebnis der Prüfung der Kassenrechnung eines jeden Haushaltsplanes als Ergänzung zu den Bemerkungen einen besonderen Bericht zu fertigen, dem die dazu gehörigen Erinnerungen mit Beantwortungen beizugeben sind. Es kann in wichtigen Fällen außerdem noch eine besondere Denkschrift aufstellen und den Bemerkungen beifügen.

Entlastung zu der Staatshaushaltsrechnung

§ 94

(1) Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zur Staatshaushaltsrechnung dem Finanzsenator zu übermitteln. Dieser legt sie mit der Staatshaushaltsrechnung über den Senat dem Volkstage mit dem Antrage vor, den Senat wegen der Staatshaushaltsrechnung zu entlasten.

(2) Die Entlastung erstreckt sich, wenn nicht etwas anderes beschlossen wird, nicht auf diejenigen Angelegenheiten und Beträge, wegen deren von dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt ein Vorbehalt gemacht worden ist (§ 93 Abs. 3). Sie gilt unter der gleichen Voraussetzung als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Staatshaushaltsrechnung, zu der das Staatliche Rechnungsprüfungsamt den Vorbehalt aufgehoben oder nachträglich an seiner Stelle eine Bemerkung gemacht hat.

Prüfung von Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist

a) Prüfung durch den Senat

§ 95

(1) Ist der Staat an einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit als Aktionär oder Gesellschafter oder an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft beteiligt, so erfolgt die Prüfung des Unternehmens bezüglich der Betätigung des Staats zunächst durch den zuständigen Senator auf Grund der ihm zugänglichen Unterlagen und der Berichte des etwa von ihm ernannten Aufsichtsratsmitglieds oder Gesell-

schafter. Den Berichten des Aufsichtsratsmitglieds oder Gesellschafters sind die diesem zur Verfügung stehenden Unterlagen beizufügen. Erfolgt die Prüfung des Unternehmens durch eine Treuhandgesellschaft, so sind dem Berichte des Aufsichtsratsmitglieds oder Gesellschafters auch die Prüfungsberichte der Treuhandgesellschaft beizufügen.

(2) Der Senator hat das zur Abstellung etwaiger Mängel Erforderliche nach Maßgabe der ihm gegenüber dem Unternehmen gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Rechte unverzüglich zu veranlassen.

b) Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt

§ 96

(1) Der zuständige Senator sendet spätestens drei Monate nach der endgültigen Feststellung der Inventur und Bilanz des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt die in § 95 bezeichneten Unterlagen und Berichte unter Mitteilung des Ergebnisses seiner Prüfung.

(2) Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt prüft die Betätigung des Staates als Aktionär oder Gesellschafter des Unternehmens auf Grund der ihm übermittelten Unterlagen.

(3) Die Prüfung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(4) Mit der Prüfung der Rechnungen über den Staatshaushaltsplan ist die Prüfung zu verbinden, ob dem Staat aus der Beteiligung an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Haushaltseinnahmen und -ausgaben erwachsen.

(5) Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt kann in unbedeutenden Fällen von der Prüfung absehen; es kann auch auf die Vorlage der angegebenen Unterlagen verzichten.

c) Prüfung bei Bürgschafts- und Gewährverträgen

§ 97

Übernimmt der Staat in einem Vertrage die Gewährleistung für den Ersatz von Schäden, die einem Vertragsteilnehmer aus dem Abschlusse von Geschäften bestimmter Art entstehen, oder verpflichtet er sich, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten eines Dritten einzustehen, so ist, soweit nicht die Natur des Geschäfts eine Abweichung erfordert, für das Staatliche Rechnungsprüfungsamt das Recht auszubedingen, das Unternehmen des Gewähr- oder Bürgschaftsempfängers zu prüfen, soweit die Prüfung zur Feststellung der Voraussetzung für die Haftung des Staates erforderlich ist. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt soll sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Mitwirkung einer von ihm gewählten Treuhandgesellschaft bedienen können.

d) Prüfung bei Beteiligung des Staates an dem Reingewinn eines Unternehmens

§ 98

Steht dem Staate der Reingewinn eines Unternehmens ganz oder zum Teile zu, so ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt berechtigt, den Abschluß und die Geschäftsführung daraufhin zu prüfen, ob die Interessen des Staates nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind. § 97 Satz 2 findet Anwendung.

V. Buch

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt

Einrichtung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts

§ 99

(1) Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt wird von einem Beamten geleitet, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Dienst erlangt haben soll.

(2) Dem Leiter wird die erforderliche Anzahl von Prüfungsbeamten beigegeben.

Stellung des Leiters

§ 100

(1) Der Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts ist als solcher unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Er unterliegt den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter usw. vom 7. Mai 1851 (Pr. Gef. S. S. 218) und 26. März 1856 (Pr. Gef. S. S. 201) mit der Bestimmung, daß für ihn der Disziplinarhof (Art. II des Gesetzes vom 6. Juli 1923, Gef.-Bl. S. 763) zuständig ist und seine unfreiwillige Versetzung mit Beibehaltung seines Ranges in ein anderes Amt der höheren Verwaltung — einschl. der Verwaltungsgerichte —, für das er die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen kann. Den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt der Präsident des Senats.

(3) Auf die Beamten des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. Juli 1923 (Gef.-Bl. S. 763) und des Reichsbeamtengesetzes über Dienstvergehen und deren Bestrafung mit der Maßgabe Anwendung, daß als oberste Reichsbehörde im Sinne dieses Gesetzes der Leiter des Rechnungsprüfungsamts gilt.

Zugehörigkeit des Leiters zum Senat oder Volkstag

§ 101

Der Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts kann nicht dem Senat oder dem Volkstag angehören.

Geschäftsordnung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts

§ 102

(1) Der Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts regelt den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsamts durch eine Geschäftsordnung.

(2) In die Geschäftsordnung ist die Bestimmung aufzunehmen, daß ein Aktenvermerk aufzunehmen ist, sofern in grundsätzlichen und sonst bedeutsamen Fragen ein Prüfungsbeamter eine von der Entscheidung des Leiters abweichende Auffassung einnimmt und der dienstälteste Prüfungsbeamte dieser beitrifft.

(3) Die Geschäftsordnung ist dem Volkstag und dem Senate mitzuteilen.

Heranziehung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts zu besonderen Verwaltungsarbeiten

§ 103

Der Finanzsenator kann das Staatliche Rechnungsprüfungsamt zu Kassenprüfungen und zu anderen Verwaltungsarbeiten heranziehen, die im Zusammenhang mit seiner Prüfungstätigkeit stehen.

VI. Buch

Inkrafttreten der Staatshaushaltsordnung

§ 104

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1931 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vorschriften über die Rechnungsprüfung auch auf die Rechnungen und die Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1930 Anwendung finden.

(2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften und Bestimmungen außer Kraft.

Danzig, den 22. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Biehm. Dr. Hoppenrath.

